

**Wichtiger Hinweis und Haftungsausschluss:** Die nachfolgende Übersetzung wurde nicht durch einen autorisierten Fachübersetzer ins Deutsche übertragen und ist nicht amtlich beglaubigt. Sie kann inhaltliche Fehler oder Fehlinterpretationen enthalten, für die die FFSolar, Lda. keinerlei Haftung übernimmt. Rechtlich wirksam ist allein nur die in portugiesischer Sprache verfasste Gesetzesverordnung 162/2019 vom 25. Oktober und nicht die hier vorliegende Übersetzung in die deutsche Sprache.

Diese Übersetzung dient ausschliesslich zur Information der in Portugal lebenden deutschsprachigen Residenten, die als individueller Eigenverbraucher, Teil eines kollektiven Eigenverbrauchers oder als Teil einer Gemeinschaft Erneuerbarer Energie aktiv an der Energiewende mitwirken wollen. Die Verwendung oder Vervielfältigung zu anderen Zwecken, auch auszugsweise, ist untersagt.

---

## RATSPRÄSIDENTSCHAFT

Gesetzesverordnung Nr. 162/2019 vom 25. Oktober

Zusammenfassung: Genehmigt die rechtliche Regelung für den Eigenverbrauch von erneuerbarer Energie, teilweise Umsetzung der Richtlinie 2018/2001.

Die Aktivität der dezentralen Stromproduktion wird derzeit durch die Gesetzesverordnung - Nr. 153/2014 vom 20. Oktober 2014 in seiner aktuellen Fassung reguliert, das die rechtliche Regelung für die Erzeugung von Elektrizität für den Eigenverbrauch in der zur jeweiligen Produktionseinheit zugeordneten Verbrauchsinstallation, mit oder ohne Anschluss an das öffentliche Stromnetz, basierend auf erneuerbare oder nicht erneuerbare Produktionstechnologien, die als Produktionseinheiten für den Eigenverbrauch bezeichnet werden, festlegt.

Dieses Gesetz legte auch gleichermaßen die anwendbare rechtliche Regelung der Stromerzeugung fest, die vollständig an das öffentliche Versorgungsnetz verkauft wird, durch Installationen mit geringer Leistung, aus erneuerbaren Ressourcen, kleine Produktionseinheiten (UPP) genannt, welches durch die Gesetzesverordnung Nr. 76/2019 vom 3. Juni aufgehoben wurde und dessen Angelegenheit derzeit durch die Gesetzesverordnung Nr. 172/2006 vom 23. August 2006, in seiner aktuellen Fassung geregelt wird.

Die Entwicklungen auf europäischer Ebene, insbesondere gesteuert durch die (EU-) Richtlinie 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018, über die Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, betont die wachsende Bedeutung des Eigenverbrauchs von erneuerbarer Elektrizität, die die Definition der Konzepte der Eigenverbraucher von erneuerbaren Energien und der Eigenverbraucher von erneuerbaren Energien die gemeinsam handeln, sowie Gemeinschaften für erneuerbare Energien verankert.

Diese Richtlinie bietet einen Rechtsrahmen, der es den Eigenverbrauchern erneuerbarer Energien ermöglicht Strom zu erzeugen, zu verbrauchen, zu speichern, zu teilen und zu verkaufen, ohne dass sie mit einer unverhältnismäßigen Belastung konfrontiert werden.

Portugals Ehrgeiz und Entschlossenheit, bei der Energiewende eine Vorreiterrolle zu spielen, der sich in ehrgeizigen Zielen für 2030 niederschlägt, die im Nationalen Energie und Klima Plan für den Zeitraum 2021-2030 festgelegt wurden, nämlich einen Energieanteil von 47 % aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2030 zu erreichen.

Im Rahmen dieses Plans wird die Förderung und Verbreitung der dezentralen Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen eine zusätzliche Bedeutung erhalten, als eine der Achsen, die entwickelt werden müssen, um das wesentliche Ziel der Erhöhung der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen und die Verringerung der Energieabhängigkeit des Landes zu erreichen.

Einen Anteil erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch von 47% zu erreichen bedeutet, dass im Stromsektor die erneuerbaren Energien mindestens zu 80 % zur Stromerzeugung beitragen. In diesem Sinne ist der Beitrag der dezentralen Energieerzeugung - nur möglich durch die in diesem Gesetz festgelegte Regelung – fundamental, um dieses Ziel zu erreichen, so dass die installierte Leistung, insbesondere im Solarbereich bis 2030 mindestens 1 GW erreichen soll.

Diese neue Regelung wird in einer Logik der Komplementarität geschaffen, um die Einhaltung der klimapolitischen Vorgaben und Ziele Portugals zu gewährleisten, durch die Kombination zentralisierte Instrumente zur Förderung sauberer Energie (z.B. Kapazitätsauktionen) mit dezentralisierten Prozessen, die naturgemäß den sozialen und territorialen Zusammenhalt verbessern, was zur Verringerung der bestehenden Ungleichheiten beiträgt, nämlich durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, die im Staatsgebiet verteilt sind.

Ziel ist es, einerseits eine höhere Effizienz aus Sicht der Energie und Umwelt zu gewährleisten und andererseits dafür sorgen, dass sowohl die Chancen der Energiewende als auch die Kosten des nationalen Stromsystems für alle fair und gerecht geteilt werden.

Jüngste technologische Entwicklungen, insbesondere in der Energieerzeugung durch Photovoltaik, der Heiz- und Kühlsysteme, der thermische und elektrischen Energiespeicher und der Elektromobilität, sowie das Aufkommen des 5G-Netzes, führen zu einer radikalen Veränderung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung des elektrischen Systems. Die vorliegende Gesetzesverordnung, in Übereinstimmung mit der oben genannten Richtlinie, will den Eigenverbrauch von Energie und Gemeinschaften erneuerbarer Energien fördern und erleichtern durch die Beseitigung ungerechtfertigter rechtlicher Hindernisse und durch die Schaffung der Voraussetzungen für innovativer Lösungen, sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer Hinsicht, basierend auf der Nutzung neuer technologischer Möglichkeiten.

Konkret erleichtert dieses Gesetz die aktive Teilnahme von Unternehmen und Bürgern an der Energiewende, die daran interessiert sind, ohne öffentliche Subventionen in erneuerbare, dezentrale Energieressourcen zu investieren, die zur Deckung ihres Verbrauchs notwendig sind.

Als Pionierland sowohl der Erneuerbaren als auch der intelligenten Städte, interessiert an der Ernte der vielfältigen Vorteile der Energiewende, insbesondere durch die Gründung neuer

Unternehmen mit Exportpotenzial, muss Portugal nun die Modernisierung des nationalen elektrischen Systems beschleunigen, durch die konsequente Anpassung der bestehenden Instrumente der Planung, des Betriebs und Regulierung. Diese Anpassung, die auf umfangreichen nationalen und internationalen Erfahrungen beruht, die inzwischen gesammelt wurden, muss in den kommenden Jahren erfolgen, wobei auch von den rücklaufenden Erfahrungen profitiert wird, die sich an den Grundsätzen leiten, die in der vorliegenden Gesetzesverordnung verankert sind.

In Anbetracht des innovativen Charakters dieses Gesetzesdekrets wird erwartet, dass bis Ende 2020, bestimmte Eigenverbrauchsprojekte durchgeführt werden, wodurch die verantwortlichen öffentlichen Organe die für die Regelung und Regulierung der Tätigkeit zuständig sind, in die Lage versetzt werden, zugeschnittene Vorschriften aus der Entwicklung der praktischen Lösungen zu entwickeln.

Es wurden die eigenen Regierungsorgane der Autonomen Region der Azoren, der Verein der portugiesischen Gemeinden, die nationale Kommission für Datenschutz und die Regulierungsbehörde für Energiedienstleistungen angehört.

Die Anhörung der eigenen Regierungsstellen der Autonomen Region Madeira wurde gefördert. Die Verbände und Vertreter des Sektors wurden auf fakultativer Basis angehört.

Der vorliegende Erlass wurde einer öffentlichen Konsultation unterzogen.

Deshalb:

Gemäß Artikel 198 Absatz 1 Buchstabe a) der Verfassung verordnet die Regierung Folgendes:

## **Artikel 1**

Gegenstand

1 - Dieses Gesetz legt die rechtliche Regelung für den Eigenverbrauch von erneuerbarer Energie fest, unter Festlegung der Vorschriften der Produktionstätigkeit, in Verbindung mit den Nutzungseinrichtungen (Verbraucherinstallation) des Eigenverbrauchers von erneuerbarer Energie.

2 - Dieses Gesetz legt auch die rechtliche Regelung für die Gemeinschaften erneuerbarer Energien fest, in diesem Teil die teliweise Umsetzung der Richtlinie 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018, für die Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, in nationals Recht.

## **Artikel 2**

Definitionen

Für die Zwecke dieser Gesetzesverordnung versteht sich folgendes:

a) "Aggregation" (bedeutet wörtlich Zusammenschluss) ist eine Funktion, die von einer natürlichen oder juristischen Person ausgeübt wird, die ein Stromanbieter sein kann oder nicht, die die Produktion den Verbrauch und die Speicherung von elektrischer Energie von

mehreren Kunden zum Kauf oder Verkauf in Energie- oder Systemdienstleistungsmärkten verbindet;

b) "unabhängiger Aggregator" ist ein Marktteilnehmer der an der Aggregation beteiligt und der nicht mit dem Stromanbieter des Kunden verbunden ist;

c) "Eigenverbraucher" ist derjenige, der sich dem Eigenverbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen widmet;

d) "Eigenverbrauch" ist der Verbrauch produzierter elektrischer Energie, die durch Erzeugereinheiten für den Eigenverbrauch (UPAC) sichergestellt wird, durchgeführt von einem oder mehreren Eigenverbrauchern erneuerbarer Energie;

e) "Individueller Eigenverbraucher" ist ein Endverbraucher, der in seinen Räumlichkeiten im nationalen Hoheitsgebiet erneuerbare Energie für den Eigenverbrauch erzeugt und der Strom aus erneuerbarer Energie aus seiner eigenen Erzeugung speichern oder verkaufen kann, sofern diese Tätigkeiten für nicht inländische Eigenverbraucher von erneuerbarer Energie nicht seine hauptsächliche gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darstellen.

f) "kollektiver Eigenverbraucher": eine Gruppe von mindestens zwei organisierten Eigenverbrauchern, gemäß Artikel 5 Buchstabe b);

g) "CIEG" sind die Kosten der Energiepolitik, der Nachhaltigkeit und des allgemeinen wirtschaftlichen Interesses;

h) "gleichberechtigter Handel" ist der Verkauf von Energie aus erneuerbaren Quellen zwischen Marktteilnehmern im Rahmen eines Vertrags mit im Voraus festgelegten Leistungs- und Abrechnungsbedingungen durch automatisierte und direkte Transaktion zwischen den Marktteilnehmern oder indirekt durch die Vermittlung eines dritten Marktteilnehmers, wie z.B. eines unabhängigen Aggregators. Das Recht zum gleichberechtigten Handel bleibt unbeschadet der Rechte und Pflichten der beteiligten Parteien als Endverbraucher, als individuelle oder kollektive Eigenverbraucher, Hersteller oder unabhängige Aggregatoren;

i) "Stromanbieter" ist die für die Lieferung von Elektrizität registrierte Einrichtung, deren Tätigkeit aus dem Kauf- und Verkauf im Groß- und Einzelhandel mit Strom besteht;

j) "Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (CER)" ist eine juristische Person, die gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes auf der Grundlage einer offenen und freiwilligen Mitgliedschaft ihrer Mitglieder, Gesellschafter oder Aktionäre, die natürliche oder juristische Personen sein können, entweder öffentlich oder privat, einschließlich insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen oder lokaler Verwaltungen, mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht gegründet wird und die von ihren Mitgliedern oder Gesellschaftern unabhängig ist, aber tatsächlich von ihnen kontrolliert wird, sofern und kumulativ zutrifft:

i) Die Mitglieder oder Teilnehmer sind in der Nähe der Projekte für erneuerbare Energiequellen angesiedelt oder führen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Projekten für erneuerbare Energiequellen der jeweiligen Energiegemeinschaft durch;

ii) die genannten Projekte sind Eigentum der genannten juristischen Person und werden von ihr entwickelt;

iii) der Hauptzweck der juristischen Person ist es, den Mitgliedern oder Orten, an denen die Gemeinschaft tätig ist, eher ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nutzen, als finanziellen Gewinn zu verschaffen;

k) "Vertrag über den Kauf von Strom aus Erneuerbaren Energien" ist ein Vertrag, in dem sich eine juristische oder natürliche Person verpflichtet, Strom aus Erneuerbaren Energien direkt von einem Erzeuger zu kaufen;

l) "gespeicherte Energie" ist die in Energiespeichern gespeicherte elektrische Energie, auch in Elektrofahrzeugen, wenn bidirektionale Ladestationen installiert sind die mit der Verbrauchsinstallation (IU) verbunden sind;

m) "installierende Instanz" ist der Betrieb, der durch eine vom Institut für öffentliche Märkte, Immobilien und Bauwesen, I. P., ausgestellte Lizenz oder Bescheinigung qualifiziert ist. (IMPIC, I. P.) nach den Bedingungen, die in der für die Ausübung der Bautätigkeit geltenden Rechtsregelung vorgesehen sind, für die Ausführung von Stromerzeugungsanlagen oder den Techniker, der für die Ausführung von Anlagen auf individueller Basis verantwortlich ist;

n) "Instanz, die den kollektiven Eigenverbrauch verwaltet" ist die von den kollektiven Eigenverbrauchern benannte Instanz, einzeln oder kollektiv, die für die Ausübung der in Artikel 6 Absatz 5 genannten Handlungen zuständig ist;

o) "Inspektions-Instanz" ist die Instanz, die die privaten Elektroinstallationen inspiziert, die gemäß diesem Gesetz zur Durchführung der Inspektionen vor der Ausstellung der Betriebsbescheinigungen (Erlaubnis), der regelmäßigen Inspektionen und der Inspektionen nach Änderungen zugelassen ist;

p) "Energieüberschuss aus der Erzeugung für den Eigenverbrauch" ist die in jedem Zeitraum von 15 Minuten erzeugte und nicht verbrauchte oder gespeicherte Energie;

q) "Erneuerbare Energie" ist Elektrizität aus erneuerbaren, nicht fossilen Quellen, nämlich Wind, Sonne (thermische und photovoltaische Energie) und Erdwärme, Gezeiten-, Wellen- und andere Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas;

r) "Marktmittler" ist ein Stromanbieter, der verpflichtet ist, die von den Erzeugern erzeugte Energie auf einer besonderen Grundlage mit einer marktüblichen Vergütung abzunehmen;

s) "Herkunftsnachweis": ein elektronisches Dokument, das dem Endverbraucher nachweist, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt wurde;

t) "IU" ist eine elektrische Installation zur Nutzung von Strom (Verbrauchsinstallation), unabhängig davon, ob sie mit einem Vertrag mit einem Stromanbieter über die Lieferung von Elektrizität verbunden ist oder nicht;

u) "direkte Leitung für den Eigenverbrauch" ist eine privatet Freileitung oder unterirdische Leitung des Eigenverbrauchers, die zur Übertragung von Strom zwischen der UPAC und der/den zugehörigen Stromversorgungseinheit(en) angeschlossen wird;

v) "Netzbetreiber" ist die Instanz, die über eine Konzession verfügt, aufgrund deren sie die Tätigkeit der Übertragung oder Verteilung von Elektrizität ausüben darf, und die einer der folgenden Instanzen entspricht, deren Aufgaben in der Regelung der Handelsbeziehungen vorgesehen sind: die Instanz, die die Konzession für das nationale Elektrizitätsübertragungsnetz auf dem Festland besitzt, die Instanz, die die Konzession für das nationale Hoch- und Mittelspannungs-Elektrizitätsverteilungsnetz besitzt, und die Instanzen, die die Konzession für die Verteilung von Elektrizität auf Niederspannung besitzen;

w) "Marktteilnehmer" ist die natürliche oder juristische Person, die an der Aggregation (Zusammenschluss) beteiligt ist oder als Betreiber von Bedarfsdeckungs- oder Energiespeicherdiensten fungiert und auf den Strommärkten, einschließlich organisierter Märkte, - Termin-, Tages-, Innertages- und Systemdienstleistungen bilateraler Verträge und der Vergabe von Stromverträgen über nicht regulierte Wege und Plattformen, Strom kauft und verkauft;

x) "Portal", die elektronische Plattform, die über das Portal der Generaldirektion für Energie und Geologie (DGEG) sowie über das ePortugal-Portal zugänglich ist, in dem die Anträge auf Registrierung, Genehmigung und andere in dieser Gesetzesverordnung vorgesehene Verfahren für die Verwaltung und Kontrolle der Tätigkeit des Eigenverbrauchs und der Gemeinschaften für erneuerbare Energiequellen und die Registrierung der bestehenden UPAC enthalten sind;

y) "Installierte Leistung" ist die Wirk- und Scheinleistung der Stromerzeugungsanlagen und ihrer Wechselrichter in kW und kVA;

z) "Anschlussleistung" ist die maximale Leistung oder - im Falle von Anlagen mit Wechselrichtern - die Nennausgangsleistung dieser Geräte in kW und kVA, die der Eigenverbraucher von Energie aus erneuerbaren Quellen in ein Netz einspeisen kann;

(aa) "internes Netz" ist das private Netz, das im engeren Bereich und in geografischer Nähe installiert ist und sich aus einer Reihe von miteinander verbundenen Leitungen und anderen elektrischen Hilfsanlagen zusammensetzt, die dazu bestimmt sind, die von einem oder mehreren UPAC zu einer oder mehreren IUs (Verbrauchsinstallationen) die mit dem Eigenverbrauch verknüpft sind und mit dem RESP elektrisch verbunden sein können zu verbinden;

bb) "RESP" ist das öffentliche Energieversorgungsnetz;

cc) "UPAC": eine oder mehrere Erzeugungseinheiten für den Eigenverbrauch, deren primärer Ursprung die erneuerbare Energie ist, die mit einer oder mehreren IU Verbrauchsin- stallationen verbunden sind, die in erster Linie zur Deckung des eigenen Stromversorgungsbedarfs bestimmt ist und die sich im Hinblick auf die Platzierung, den Betrieb, einschließlich der Energiezählung und die Wartung im Besitz Dritter befinden oder von Dritten verwaltet werden kann, sofern die Anlage weiterhin den Anweisungen des Eigenverbrauchers von erneuerbarer

Energie unterliegt und die Dritten nicht als Eigenverbraucher von erneuerbarer Energie angesehen werden.

### **Artikel 3**

Bedingungen für die Durchführung

1 – Eine UPAC mit einer installierten Leistung von 350 W oder weniger unterliegt keiner vorherigen Kontrolle.

2 - Eine UPAC mit einer installierten Leistung von mehr als 350 W und gleich oder weniger als 30 kW unterliegt der vorheriger Ankündigung.

3 - Die UPAC mit einer installierten Leistung von mehr als 30 kW und kleiner oder gleich 1 MW unterliegt der vorherigen Registrierung für die Installation der UPAC und dem Betriebszertifikat (Betriebserlaubnis), gemäß Artikel 27b Absätze 2, 3, 4, 5 und 9 und Artikel 27c der Gesetzesverordnung Nr. 172/2006 vom 23. August 2006 in seiner aktuellen Fassung und der in Artikel 27b desselben Gesetzes genannten Anordnung, die die Besonderheiten enthält, die sich aus der aus den Regelungen ergebe, die diesem Gesetz unterliegenden.

4 - Die Aussage des Netzbetreibers gemäß Artikel 27b Absatz 2 Buchstabe c) der Gesetzesverordnung Nr. 172/2006 vom 23. August 2006 in seiner derzeitigen Fassung ist nur dann zwingend vorgeschrieben, wenn der Antrag auf Registrierung der UPAC die Möglichkeit der Stromeinspeisung in das RESP vorsieht.

5 - Die UPAC mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW unterliegt der Erteilung einer Produktionslizenz- und Betriebsgenehmigung gemäß Artikel 8 ff. der Gesetzesverordnung Nr. 172/2006 vom 23. August 2006 in seiner aktuellen Fassung.

6 - Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes, im Falle der UPAC, für die die Möglichkeit der Einspeisung von mehr als 1 MVA in das RESP vorgesehen ist, hängt der Beginn des Verfahrens zur Erlangung einer Stromerzeugungslizenz von der vorherigen Zuweisung von Reservekapazität zur Einspeisung in das RESP gemäß Artikel 5A der Gesetzesverordnung Nr. 172/2006 vom 23. August 2006 in der aktuellen Fassung ab.

### **Artikel 4**

Vergütung

1- Überschüssige Energie aus dem Eigenverbrauch kann gehandelt werden:

a) Auf einem organisierten oder bilateralen Markt, einschließlich durch einen Kaufvertrag über erneuerbare Energie;

b) Durch den Marktteilnehmer gegen Zahlung eines zwischen den Parteien vereinbarten Preises;

c) über den Marktmittler.

2 - Der individuelle oder kollektive Eigenverbraucher trägt die volle Verantwortung für die von ihm verursachten Abweichungen im nationalen Stromnetz gemäß den Bedingungen, die in dem von der ERSE genehmigten Verfahrenshandbuch für das globale Systemmanagement festgelegt sind, und ist dafür verantwortlich, die Abweichungen zu regeln oder seine Verantwortlichkeiten auf einen Marktteilnehmer oder seinen benannten Vertreter zu übertragen.

## **Artikel 5**

Voraussetzung für den Zugang zur Tätigkeit

1 - Es können mit der Eigenverbrauchsaktivität durch UPAC, unabhängig von der Spannungsebene der Verbrauchsanlage fortfahren:

a) Individuelle Eigenverbraucher;

b) Kollektive Eigenverbraucher, die in Eigentumswohnungen von Gebäuden in horizontalem oder nicht horizontalem Eigentum organisiert sind, oder eine Gruppe von Eigenverbrauchern in unmittelbarer Nähe, die sich in demselben Gebäude oder Wohnanlage- oder Häusern (Reihenhäuser) befinden, sowie Industrie-, Handels- oder landwirtschaftlichen Einheiten die in einem abgegrenzten Gebiet ansässig sind, die über UPAC verfügen;

c) Die CER (Erneuerbare Energiegemeinschaft).

2 - Die enge Nachbarschaft oder die Nähe des Projekts muss von Fall zu Fall von der DGEG bewertet werden, wobei die physische und geographische Kontinuität des Projekts und der jeweiligen Eigenverbraucher oder Teilnehmer der CER vorausgesetzt wird, und es kann ebenfalls berücksichtigt werden:

a) die Transformatorstation, an die das Projekt angeschlossen ist;

b) Die verschiedenen Spannungsebenen die mit dem Projekt verbunden sind;

c) Jedes andere Element technischer oder regulatorischer Art.

3 - Der Anschluss der UPAC am selben Verbrauchsort an dem eine durch garantierte Vergütungssysteme abgedeckte Stromerzeugungseinheit angeschlossen ist, ist nicht zulässig, es sei denn, sie verfügen über Messsystem der in das Netz eingespeisten Energie, dass es ermöglicht, die von der UPAC erzeugte Energie von der Energie, die von der durch garantierte Vergütungssysteme abgedeckten Stromerzeugungseinheit erzeugt wird, zu unterscheiden.

## **Artikel 6**

Kollektive Eigenverbraucher

1 - Die Anmeldung zur Errichtung der UPAC im Namen von Eigentumswohnungen (Condomínios) sowie die mögliche Inanspruchnahme der Finanzierung durch die Eigentumswohnung und deren Bedingungen erfolgen nach den in den Artikeln 1425 und 1426 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Regeln.



2 - Der Anmeldung für die Installation der UPAC in einem gemeinsamen Teil des Gebäudes, das in Eigentumswohnungen organisiert ist, oder der Verwendung des gemeinsamen Teils für die Durchführung der Verkabelung oder anderer Komponenten der Stromerzeugung durch die UPAC, geht die Genehmigung der jeweiligen Mieterversammlung durch einfache Mehrheit voraus, gemäß Artikel 1432 Absatz 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

3 - Die im vorigen Absatz genannte Genehmigung wird gemäß Artikel 1431 des Bürgerlichen Gesetzbuches mindestens 33 Tage vor dem für die Eintragung der Registrierung vorgesehenen Datum beantragt, wobei dem Antrag eine Beschreibung der Anlage, des im gemeinsamen Teil vorgesehenen Installationsortes und alle Einzelheiten über die beabsichtigte Verwendung der gemeinsamen Teile beizufügen ist.

4 - Die kollektiven Eigenverbraucher müssen ein internes Reglement genehmigen, in dem zumindest die Zugangsbedingungen für neue Mitglieder und das Ausscheiden bestehender Teilnehmer, die erforderlichen beschlussfassenden Mehrheiten, die Regeln für die Aufteilung der für den Eigenverbrauch erzeugten Elektrizität und die entsprechenden Koeffizienten, die Regeln für die Aufteilung der Zahlung der in Artikel 18 genannten Tarife, die Bestimmung der Eigenverbrauchsüberschüsse und die zu verfolgende Politik der Geschäftsbeziehungen, sowie gegebenenfalls die Verwendung der entsprechenden Einnahmen festgelegt werden.

5 - Die kollektiven Eigenverbraucher müssen einen entsprechend qualifizierten verantwortlichen Techniker benennen und die mit der Verwaltung des kollektiven Eigenverbrauchs beauftragte Instanz, die für die Ausübung der Betriebsführungshandlungen der laufenden Tätigkeit zuständig ist, einschließlich des Managements des internen Netzes, wenn es existiert, der Verknüpfung mit dem Portal, der Verbindung mit dem RESP und der Verknüpfung mit den jeweiligen Betreibern, insbesondere in Bezug auf die Aufteilung der Produktion und die jeweiligen Koeffizienten, der für die Überschüsse anzunehmenden Geschäftsbeziehung, und die jeweiligen Befugnisse, einschließlich der des Vertreters, können ebenfalls definiert werden.

6 - Die kollektiven Eigenverbraucher sind zusammen für die Erfüllung der in diesem Gesetz festgelegten Pflichten und Auflagen verantwortlich.

## **Artikel 7**

### Rechte des Eigenverbrauchers

1 - Dem Endverbraucher von elektrischer Energie wird das Recht zugesichert, unter den in dieser Gesetzesverordnung vorgesehenen Bedingungen Eigenverbraucher zu werden.

2 - Der Eigenverbraucher hat das Recht auf:

a) Die Installation der UPAC zur Erzeugung von Strom für den Eigenverbrauch unter Verwendung beliebiger erneuerbarer Energiequellen und der damit verbundenen Produktionstechnologien;

b) Einrichtung und Betrieb von Direktleitungen, wenn kein Zugang zum öffentlichen Netz besteht, sowie Einrichtung und Betrieb interner Netze gemäß den Bestimmungen dieser Gesetzesverordnung zur Anbindung der UPAC an die IU (Verbrauchsinstallation);

c) in der mit der UPAC verbundenen IU (Verbrauchsinstallation) die in den eigenen Anlagen erzeugte oder gespeicherte elektrische Energie zu verbrauchen und den überschüssigen Strom an Dritte oder an das RESP zu liefern;

d) in der mit der IU (Verbrauchsinstallation) verbundenen UPAC Strom für den Eigenverbrauch zu erzeugen, zu speichern und die überschüssige Stromproduktion insbesondere über Stromabnahmeverträge, Stromhändler oder gleichberechtigten Handel abzuwickeln sofern es keine Unterwerfung bedeutet:

i) bezüglich des Stroms, der von ihnen aus dem Netz bezogen oder in das Netz eingespeist wird, diskriminierende oder unverhältnismäßige Verfahren und Gebühren für den Netzzugang bestehen, die die Kosten nicht widerspiegeln;

ii) in Bezug auf den selbst erzeugten Strom, der auf seine Anlagen beschränkt ist, auf diskriminierende oder unverhältnismäßige Verfahren und auf alle Gebühren oder Tarife, unbeschadet dessen was in Artikels 18 vorgesehen ist;

e) Installation und Betrieb von Stromspeichersystemen in Verbindung mit Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen für den Eigenverbrauch erzeugen, ohne dass eine doppelte Gebührenerhebung erfolgt, einschließlich der Gebühren für den Netzzugang für gespeicherten Strom, der sich auf ihre Anlagen beschränkt;

f) Beantragung der Ausstellung von Herkunftsnachweisen (Zertifikaten) durch die Herkunftssicherungsinstanz für den überschüssigen Strom, der von der UPAC erzeugt und in das Netz eingespeist wird;

g) Aufrechterhaltung der Rechte und Pflichten als Endverbraucher von Elektrizität;

h) Zugang zu den Informationen, die im Bereich des Portals, das für den Eigenverbraucher von erneuerbaren Energien reserviert ist, zur Verfügung gestellt werden, um dessen Produktions- und Energieverbrauchsprofil zu kontrollieren;

i) Die Einstellung der Tätigkeit des Eigenverbrauchers nach den Bedingungen die das Gesetz vorsieht in eventuell mit Dritten oder anderen Eigenverbrauchern getroffenen Vereinbarungen, im Falle des kollektiven Eigenverbrauchs.

## **Artikel 8**

### **Pflichten des Eigenverbrauchers**

Unbeschadet der Einhaltung anderer geltender Gesetze und Vorschriften, in der Ausführung der Aktivität der Stromerzeugung für den Eigenverbrauch, vorgesehen in dieser Gesetzesvorschrift, ergeben sich Pflichten des Eigenverbrauchers erneuerbarer Energie:

a) Erfüllung der in Artikel 3 festgelegten Anforderungen entsprechend den Merkmalen der UPAC und der beabsichtigten Tätigkeit;

- b) Übernahme der Kosten für Änderungen im Zusammenhang mit dem Anschluss der IU (Verbrauchsinstallation) an das RESP gemäß den Vorschriften der Regulierungsbehörde für den Energiesektor (ERSE);
- c) Tragen der Kosten für den Anschluss der UPAC an das RESP gemäß den ERSE-Vorschriften;
- (d Übernahme der Kosten für den Zähler gemäß Artikel 16;
- e) Tragen der von der ERSE festgelegten Tarife, wenn das RESP gemäß Artikel 18 genutzt wird;
- f) Die UPAC ist so zu bemessen, dass die erzeugte elektrische Energie möglichst nahe an die in der IU (Verbrauchsinstallation) verbrauchte elektrische Energie heranreicht;
- g) der DGEG oder der juristischen Person, die rechtlich mit der Überwachung der Erzeugertätigkeit für den Eigenverbrauch beauftragt ist, alle technischen Informationen und Daten, die von ihr angefordert werden, beispielsweise die Daten über die von der UPAC erzeugte Energie zu übermitteln, in der zu diesem Zweck festgelegten Frist;
- h) dem technischen Personal der im vorstehenden Unterabsatz genannten Stellen, dem unabhängigen Aggregator oder Händler, der die Produktion zusammenfasst, dem Marktteilnehmer und dem Netzbetreiber im Rahmen und zur Ausübung ihrer jeweiligen Aufgaben, Befugnisse oder vertraglich festgelegten Rechte Zugang zu den UPAC zu gewähren und zu erleichtern;
- i) Für die registrierungs- oder lizenzpflichtige UPAC gemäß Artikel 3 den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Behebung von Personen- oder Sachschäden, die Dritten infolge der Ausübung von Stromerzeugungstätigkeiten durch die UPAC entstehen, gemäß Artikel 29 des Gesetzesdekrets Nr. 172/2006 vom 23. August 2006 in seiner aktuellen Fassung;
- j) Sicherstellen, dass die installierte Ausrüstung zur Stromerzeugung gemäß den in Artikel 14 vorgesehenen Bedingungen zertifiziert ist;
- k) Nach Beendigung der Tätigkeit sind die erforderlichen Schritte für die Deaktivierung und Entfernung der UPAC und anderer Hilfsanlagen, sofern vorhanden, zu ergreifen.

## **Artikel 9**

### Aufgaben und Befugnisse der Generaldirektion für Energie und Geologie (DGEG)

1 - Die DGEG ist die Instanz, die für die Entscheidung, Koordinierung und Überwachung der Tätigkeit der Stromerzeugung für den Eigenverbrauch gemäß den Bestimmungen dieser Gesetzesverordnung zuständig ist.

2 - Die DGEG ist zuständig:

- a) Das Portal zu erstellen, zu pflegen, zu verwalten und zu betreiben;
- b) Sie entscheidet über die Registrierung, Lizenzierung und Zuteilung von Einspeisekapazitäten in das Netz gemäß den in Artikel 3 festgelegten Bedingungen;

- c) Sie kontrolliert die Ausstellung von Zertifikaten für Geräte, die von Herstellern, Importeuren, Lieferanten, deren Vertretern und Installationsunternehmen geliefert werden;
- d) Analyse der auf dem Portal zur Verfügung gestellten Inspektionsberichte, gemäß den vom Generaldirektor der DGEG festzulegenden Bedingungen;
- e) Erstellung und Pflege einer Datenbank mit Standardelementen, die die Ausrüstung für die verschiedenen UPAC-Lösungen integrieren;
- f) eine Liste der nach den geltenden Rechtsvorschriften zugelassenen Installations- und Inspektionsinstanzen zu erstellen und zu führen;
- g) Erstellung einer Liste der zertifizierten Geräte sowie Informationen über Qualitätsstandards, deren Einhaltung zur Zertifizierung der Geräte führt, und zwar durch die technischen und Qualitätsvorschriften und die Inspektions- und Zertifizierungsvorschriften, die über das Portal veröffentlicht werden;
- h) Genehmigen der Formulare und Anweisungen die für das ordnungsgemäße Funktionieren des Portals notwendig sind, in Übereinstimmung mit den durch diese Gesetzesvorschrift zugewiesenen Funktionen;
- i) Bereitstellung von Informationen für Interessierte, über die Stromerzeugungslösungen mit der UPAC, insbesondere über deren Vor- und Nachteile und Veröffentlichung auf dem Portal;
- j) Führung einer aktuellen Datenbank über alle nach dieser Gesetzesverordnung zugeordneten Registrierungen und in Betrieb befindlichen Anlagen;
- k) Die Ausarbeitung der technischen und qualitativen Vorschriften und der Inspektions- und Zertifizierungsvorschriften;
- l) Unterstützung, wann immer dies beantragt wird, der ENSE - Entidade Nacional para o Sector Energético, E. P. E. (ENSE, E. P. E.), bei der Ausübung der ihr übertragenen Inspektions- und Sanktionsbefugnisse.

3 - Die in den Absätzen f) bis k) der vorstehenden Nummer genannten Informationen und Dokumente werden auf dem Portal, auf der Internetseite der DGEG und auf dem Online-Suchsystem für öffentliche Informationen veröffentlicht, das alle öffentlichen Inhalte auf den Internetseiten der öffentlichen Einrichtungen indiziert, wie in Artikel 49 der Gesetzesverordnung Nr. 135/99 vom 22. April in seiner aktuellen Fassung vorgesehen.

4 - Die im vorigen Absatz genannten Informationen und Daten werden in offenen Formaten zur Verfügung gestellt, die ein maschinelles Lesen ermöglichen, gemäß dem Gesetz Nr. 36/2011 vom 21. Juni.

## **Artikel 10**

Dematerialisierung der Verfahren

1 - Das Portal bietet die folgenden Funktionen:

a) Sichere Benutzerauthentifizierung, die den Zugang zu den Informationen ermöglicht, die in dem für den Eigenverbraucher, den CERs und anderen Parteien, die an den durch diese Gesetzesverordnung geregelten Verfahren beteiligt sind, nämlich den Netzbetreibern, Händlern, unabhängigen Aggregatoren, Installateuren und Inspektoren sowie dritten Eigentümern oder Verwaltern der UPAC reservierten Bereich enthalten sind, vorzugsweise durch den zentralen Authentifizierungsmechanismus "Authentication.Gov", d.h. mit Hilfe der Bürgerkarte (Cartão Cidadão) oder des digitalen Mobilschlüssels, der im Gesetz Nr. 37/2014 vom 26. Juni vorgesehen ist;

b) Elektronische Einreichung der in dieser Gesetzesverordnung vorgesehenen Anträge und Erklärungen, nämlich der Vorankündigung, der Registrierung, der Zertifizierung oder der Lizenz, der Genehmigung, der Zulassung, der Mitteilungen, der Dokumente und der technischen oder konstruktiven Unterlagen;

c) Formulare für das elektronische Ausfüllen von Anträgen auf Produktions- und Betriebsgenehmigungen, für die Registrierung der Zertifizierung, Installationserklärung oder der Inspektion zur Ausstellung der Betriebsgenehmigung;

d) Anweisungen für die Zahlung der in Artikel 21 vorgesehenen Gebühren;

e) die Sammlung von Informationen, die den Kontakt zwischen den zuständigen Stellen und den individuellen oder kollektiven Eigenverbrauchern und ihren konstituierten Vertretern ermöglichen, insbesondere Informationen über Verbrauchsdaten;

f) Ablehnung von Operationen auf dem Portal, deren Ausführung zu Fehlern oder Mängeln der Anweisung führen würde, insbesondere durch die Verweigerung der Entgegennahme von Anträgen;

g) Online Konsultation und Verwaltung des Status der jeweiligen Prozesse während der Lebensdauer der Ausrüstung und der Gültigkeit der Zertifikate oder Lizenzen durch die interessierten Parteien;

h) Versendung und elektronischer Empfang von Entscheidungen, Registrierungen und Lizenzen oder ausgestellter Zertifikate sowie Mitteilungen;

i) Informationen zur Kenntnisnahme und Verbreitung in der Öffentlichkeit über die Registrierungen, Lizenzen und Betriebszertifikate, die Art der UPAC-Technologie, die Leistung und den geografischen Standort mit Angabe des Kreises und der Gemeinde;

j) Identifizierung der Eigenverbraucher und der CER sowie der am Verfahren beteiligten Installations- oder Inspektions Instanzen und der dritten Eigentümer oder Verwalter der UPAC.

2 - Der Netzbetreiber, der unabhängige Aggregator, der Händler, der die Produktion aufnimmt, die Instanz, die den kollektiven Eigenverbrauch verwaltet, die CERs und die dritten Eigentümer oder Verwalter der UPAC müssen sich auf dem Portal registrieren und mit ihm interagieren.

3 - Alle Benachrichtigungen und Mitteilungen an den Antragsteller während des gesamten Verfahrens erfolgen über das Portal.

## **Artikel 11**

### Änderung der Produktionseinheit für den Eigenverbrauch

1 - Die Änderung des UPAC, wenn sie wesentlich ist, erfordert je nach Fall eine neue Registrierung und ein neues Betriebszertifikat bzw. eine neue Lizenz, die für die gesamte Anlage gilt.

2 - Eine Änderung der UPAC gilt als wesentlich, wenn sie nicht unter die Bestimmungen des folgenden Artikels fällt.

3 - Im Falle einer wesentlichen Änderung bedeutet eine neue Registrierung, die Erteilung einer neuen Betriebsgenehmigung oder einer neuen Lizenz, je nachdem, welcher Regelung sie gemäß Artikel 3 unterliegen, das sofortige Erlöschen der Bestehenden.

4 - Die unwesentliche Änderung des UPAC unterliegt der Billigung gemäß dem folgenden Artikel.

## **Artikel 12**

### Billigung von Änderungen

1- Die folgenden subjektiven oder objektiven Änderungen unterliegen der Billigung, durch Erklärung des Eigenverbrauchers oder der den Eigenverbrauch verwaltenden Instanz auf dem Portal, je nachdem, ob es sich um individuellen oder kollektiven Eigenverbrauch handelt:

a) Änderung der Eigentumsverhältnisse des Stromversorgungsvertrags der Verbrauchsinstallation mit der die UPAC verbunden ist oder an deren Eigentum;

b) Der Wechsel der Instanz, die den kollektiven Eigenverbrauch verwaltet;

c) Die Änderung des Standorts der UPAC, sofern je nachdem die registrierten oder die lizenzierten Anschlussbedingungen beibehalten werden;

d) Die Änderung der installierten Leistung, wenn:

i) diese keine Änderung der Regelung, der sie gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 unterliegt, bedeutet;

ii) im Falle von UPAC mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW, sofern die Änderung 10 % der installierten Leistung nicht übersteigt.

2 - In den in den Absätzen a) und b) des vorstehenden Absatzes vorgesehenen Fällen muss der Registrierungsinhaber den neuen Inhaber des Stromversorgungsvertrags oder das neue Verwalter identifizieren, und der neue Registrierungsinhaber oder das neue Verwaltungsorgan muss die Billigung der Änderung beantragen und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten akzeptieren.

3 - In den in Absatz 1 c) vorgesehenen Fällen muss der Eigenverbraucher den neuen UPAC-Standort und die geänderten wesentlichen Elemente der Verbrauchsinstallation und des Liefervertrags angeben, die für die Registrierung relevant sind.

4 - Die Billigung der in Absatz 1 Buchstaben c) und d) vorgesehenen Änderungen unterliegt einer neuen Inspektion der UPAC und der anschließenden Ausstellung eines neuen Betriebszertifikats oder einer neuen Lizenz, je nach der geltenden Regelung gemäß Artikel 3.

5 - Die Billigung der in Absatz 1 Buchstaben c) und d) vorgesehenen Änderungen kann verweigert werden, und zwar aus Gründen der Nichtübereinstimmung mit den in der im folgenden Artikel vorgesehenen festen Normen technischer Vorschriften und der Qualität.

### **Artikel 13**

#### Besondere Vorschriften

1 - Die DGEG bereitet die technische und Qualitätsvorschrift sowie die Inspektions- und Zertifizierungsvorschrift vor und veröffentlicht sie im Portal, bis zum 31. Dezember 2020.

2 - Die Technische und Qualitätsvorschrift muss alle allgemein für elektrische Anlagen geltenden technischen Vorschriften sowie spezifische technische Vorschriften für die UPAC enthalten, einschließlich der zulässigen Anschlussschemata und der damit verbundenen Schutzvorrichtungen sowie der Vorschriften für die Zulassung und Zertifizierung der Ausrüstung, aus der die UPAC und seine Hilfsanlagen bestehen.

3 - Die Inspektions- und Zertifizierungsvorschrift umfasst alle Abläufe im Zusammenhang mit den Inspektions- oder Besichtigungs- und Zertifizierungsvorgängen, sowie die damit verbundenen Bedingungen für die Genehmigung der UPAC, einschließlich der Definition und Klassifizierung der Mängel und der Ermittlung der Mängel, die eine bedingte Zertifizierung für die Inbetriebnahme ermöglichen.

4 – Die ERSE erstellt die in Artikel 16 vorgesehene Vorschriften.

### **Artikel 14**

#### Kontrolle der Zertifizierung der Ausrüstung

1 - Hersteller, Importeure und Lieferanten, ihre Vertreter und Installateure sollen die Zertifizierung und die Art der Zertifizierung der angebotenen UPAC-Ausrüstung mit Hilfe des Portals überprüfen, dass diese Informationen der Öffentlichkeit auf dem Portal zur Verfügung stellen soll.

2 - Die Zertifizierung der in der vorstehenden Nummer genannten Geräte wird erteilt durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle für die betreffende Zertifizierung durch das portugiesische Institut für Akkreditierung, I.P., oder durch eine andere nationale Akkreditierungsstelle, gemäß der EG Verordnung Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008.

3 - Geräte, die unter der vorstehenden Nummer zertifiziert wurden, müssen die Anforderungen der für jeden Gerätetyp geltenden europäischen Normen, veröffentlicht durch das Europäische Komitee für Normung CEN und das Europäische Komitee für Elektrotechnische Normung CENELEC erfüllen.

4 - Wenn keine europäischen Normen erstellt und veröffentlicht wurden, muss jeder Gerätetyp die Anforderungen der internationalen Normen erfüllen, die von der Internationale Organisation für Normung und der Internationalen Elektrotechnischen Kommission ISO/IEC veröffentlicht wurden.

5 - Liegen die in den Absätzen 3 und 4 genannten Normen nicht vor, so müssen die Geräte den portugiesischen Normen oder den portugiesischen technischen Spezifikationen für die betreffenden Geräte entsprechen, die vom portugiesischen Institut für Qualität, I. P., veröffentlicht wurden.

## **Artikel 15**

Installierende Instanzen von Produktionseinheiten für den Eigenverbrauch

1 - Die Installation von UPACs mit einer installierten Leistung von mehr als 350 W ist obligatorisch durch private Elektroinstallationsfirmen oder verantwortliche Techniker für die Ausführung von Elektroinstallationen, gemäß dem Gesetz Nr. 14/2015 vom 16. Februar 2015 und der Gesetzesverordnung Nr. 96/2017 vom 10. August in seiner aktuellen Fassung.

2 - Die installierende Firma oder der verantwortliche Techniker, je nachdem, muss sicherstellen, dass die zu installierenden Geräte nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels zertifiziert sind.

3 - Die Installationsfirma oder der verantwortliche Techniker, je nachdem, muss sicherstellen, dass die UPAC von der Vorabkontrolle befreit oder ordnungsgemäß registriert oder lizenziert ist, was entsprechend zutrifft, gemäß dieser Gesetzesverordnung.

4 - Der Installateur muss die installierte UPAC im Portal anmelden, unter Angabe der installierten Leistung, der eingesetzten Technologie, sowie der Gemeinde und des Landkreises des Installationsstandortes.

## **Artikel 16**

Zählung und Datenbereitstellung

1 - Es ist obligatorisch, die gesamte von der UPAC erzeugte elektrische Energie zu zählen:

a) Im Falle des kollektiven Eigenverbrauchs;

b) Bei individuellem Eigenverbrauch, wenn die IU (Verbrauchsinstallation) zu der die UPAC zugeordnet ist an das RESP angeschlossen ist und die installierte Leistung über 4 kW liegt;

2 - Die Zählung der gesamten von der UPAC erzeugten elektrischen Energie unter den Bedingungen der vorherigen Nummer erfolgt durch Fernauslesung, und die Zähleinrichtung muss in der Lage sein, die Zählung in beide Richtungen durchzuführen, wobei die technischen und funktionellen Anforderungen der Verordnung Nr. 231/2013 vom 22. Juli erfüllt werden müssen.

3 - Es ist ebenfalls obligatorisch, die elektrische Energie zu zählen, die aus den mit der UPAC verbundenen Speichereinheiten entnommen oder in diese eingespeist wird, wenn diese an das



RESP angeschlossen sind und eine von der UPAC oder der IU (Verbrauchsinstallation) getrennte elektrische Installation integrieren.

4 - Beim Anschluss an das RESP wird die elektrische Energie vom Netzbetreiber gezahlt.

5 - Die Kosten für den Erwerb, die Installation und den Betrieb der Messausrüstung (Energiezähler), für die Messung der Gesamtproduktion, werden vom Eigenerbraucher getragen.

6 - Die Kosten für die Anpassung der Messsysteme in jeder IU (Verbrauchsinstallation) werden von den kollektiven Eigenverbrauchern getragen, wenn sie sich in Gebieten befinden, die nicht mit der Infrastruktur intelligenter Zähler mit Fernablesung ausgestattet sind oder in Gebieten, in denen deren Installation kurzfristig nicht geplant ist, und das Messsystem muss vom Netzbetreiber innerhalb von vier Monaten ab dem Datum des jeweiligen Antrags installiert werden.

7 - Für die Berechnung des individuellen Eigenverbrauchssaldos bzw. der Aufteilung auf die Verbraucher im Falle des kollektiven Eigenverbrauchs und für die Abrechnung der Netznutzung wird die Summe der aus der UPAC verbrauchten Energie, des ins Netz eingespeisten Überschusses und des aus dem RESP importierten Verbrauchs in jedem Zeitraum von 15 Minuten berücksichtigt.

8 - Beim kollektiven Eigenverbrauch ist es obligatorisch, mit einem intelligenten Zähler mit Fernauslesung an den Verbindungsstellen der UPAC mit dem RESP und jeder zugehörigen IU (Verbrauchsinstallation) zu zählen, es sei denn, es besteht bereits eine Verbindung zum intelligenten Netz.

9 - Die Zählung unter den Bedingungen der vorherigen Nummer muss sicherstellen, dass nicht als Gesamtverbrauch an elektrischer Energie durch die Eigenverbraucher der UPAC die Energie gezahlt wird, die von den Kunden verbraucht wird, die sich nicht am Eigenverbrauch beteiligen.

10 - Die Geräte zur Messung der von der UPAC erzeugten Energie müssen die Fernabfrage des jeweiligen Lastdiagramms ermöglichen, und auf jedem Niveau der installierten Leistung muss die Inbetriebnahme der UPAC für den kollektiven Eigenverbrauch von erfolgreichen Kommunikationstests abhängig gemacht werden, damit der Netzbetreiber aus der Ferne auf das Lastdiagramm der erzeugten Energie zugreifen kann.

11 - Das Unternehmen, das den kollektiven Eigenverbrauch verwaltet, muss in den Fällen, in denen die UPAC an das RESP angeschlossen ist:

a) den Netzbetreiber über das Portal über die Liste der anhängenden und austretenden Kunden des kollektiven Eigenverbrauchs informieren und diese Information beim Betreiber aktualisieren, wenn es Änderungen gibt;

b) den Netzbetreiber über das Portal über den gewünschten Koeffizienten für die Aufteilung der Produktion der UPAC auf die Verbraucher, die sich am kollektiven Eigenverbrauch beteiligen, und dessen Änderungen zu informieren, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Netzbetreiber bei Fehlen dieses Koeffizienten die Aufteilung auf jede IU

(Verbrauchsinstallation) auf der Grundlage des gemessenen Verbrauchs in jedem Zeitintervall von 15 Minuten vornimmt;

12 - Wenn die Systeme des Netzbetreibers die Messung des Verbrauchs gemäß Buchstabe b) des vorstehenden Absatzes nicht ermöglichen, obliegt es der ERSE, die Aufteilungsquoten der UPAC-Produktion auf die IU (Verbrauchsinstallationen) festzulegen.

13 - Bei kollektivem Eigenverbrauch dürfen die Zuteilungskoeffizienten der erzeugten Energie, außer bei Neueintritten oder Austritten, nicht vor Ablauf von 12 Monaten seit der letzten Festlegung geändert werden.

14 - Der Netzbetreiber muss bereitstellen:

a) Die Informationen, die für die korrekte Fakturierung der verschiedenen am Eigenverbrauch beteiligten Parteien gemäß den ERSE-Vorschriften erforderlich sind;

b) Die Information über die in dem Zeitraum von 15 Minuten erzeugte und nicht verbrauchte Energie, wobei der Überschuss angegeben wird, der von jeder IU (Verbrauchsinstallation) der Eigenverbraucher in das Netz eingespeist wird.

15 - Die Fragen der Messung, des Auslesens und der Bereitstellung von Daten sowie weitere Fragen, die in diesem Artikel geregelt werden, unterliegen der Regulierung durch die ERSE, die bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen sein muss.

16 - Die Lieferung von Blindenergie unterliegt den Regeln der Vorschriften für das Verteilungsnetz und für das Transportnetz.

## **Artikel 17**

Geschäftsbeziehung des Eigenverbrauchers von erneuerbarer Energie

1 - Die Beteiligung einer Produktionseinheit für den Eigenverbrauch an organisierten Märkten oder durch bilaterale Verträge oder nach den Richtlinien des gleichberechtigten Handels muss den Anforderungen des Marktgeschehens entsprechen.

2 - Der Netzbetreiber muss das Mitwirken des Eigenverbrauchers direkt oder über einen unabhängigen Aggregator, einen Marktmittler oder einen Stromhändler, der die Produktion sammelt, bei der Bereitstellung von Systemdienstleistungen oder bei der Transaktion von überschüssiger elektrischer Energie auf organisierten oder bilateralen Märkten erleichtern.

3 - Wenn die Gesamtleistung der an das RESP angeschlossenen UPAC technische Probleme verursacht, die zur Verletzung der Betriebsgrenzen des Netzes oder der Indikatoren für die Netzqualität führen, kann der Netzbetreiber die Leistung reduzieren oder diese Produktionsanlagen vorübergehend entlasten, ohne dass es in irgend einem Fall zu einer Entschädigung kommt, gemäß den Bedingungen, die in dem von der ERSE genehmigten Verfahrenshandbuch für das globale Systemmanagement festgelegt sind.

## **Artikel 18**

Fällige Gebühren der Produktionseinheiten für den Eigenverbrauch

1 - Die Nutzung interner Netze, die nicht die Nutzung des RESP zur Übertragung von elektrischer Energie zwischen der UPAC und der IU (Verbrauchsinstallation) beinhalten, ist von der Zahlung befreit.

2 - Für die Nutzung des RESP zur Übertragung von elektrischer Energie zwischen der UPAC und der IU (Verbrauchsinstallation) muss der Eigenverbraucher die geltenden Tarife für den Netzzugang zahlen der für den Verbrauch auf der Spannungsebene der Verbindung mit der IU (Verbrauchsinstallation) gilt, abzüglich:

a) den Tarifen für die Netznutzung der Spannungsebenen vor der Anschlussspannungsebene der UPAC, wenn Energie aus dem öffentlichen Netz vor der Anschlussspannungsebene der UPAC eingespeist wird;

b) eines Teiles der Netznutzungsentgelte für die der Anschlussspannungsebene der UPAC vorgelagerten Spannungsebenen, die von der ERSE festzulegen sind, wenn eine Umkehrung des Energieflusses im öffentlichen Netz vor der Anschlussspannungsebene der UPAC stattfindet, deren Betrag durch die ERSE festgelegt wird.

3 - Die Bestimmungen, die bei der Berechnung der gemäß dem vorstehenden Absatz festgelegten Tarife für den Netzzugang anzuwenden sind, werden in der Tarifordnung festgelegt, die von ERSE bis zum 31. Dezember 2020 zu genehmigen ist.

4 - Die dem CIEG entsprechenden Entgelte können auf Anordnung des für den Energiebereich zuständigen Regierungsmitgliedes, die bis zum 15. September eines jeden Jahres zu genehmigen ist, ganz oder teilweise von den nach den vorstehenden Absätzen festgelegten Netzzugangsentgelten abgezogen werden.

5 - Liegt die in der vorstehenden Nummer genannte Entscheidung nicht vor, so legt die ERSE den Teil der CIEG fest, der in jedem Jahr von den Netzzugangsentgelten abzuziehen und bei der Tarifberechnung zu berücksichtigen ist.

6 - Bei dem abzuziehenden Teil der CIEG sind die Vorteile für das Eigenverbraucher-Erzeugungssystem sowie das Nichtvorhandensein unverhältnismäßiger Gebühren für die nachhaltige langfristige Finanzierung des nationalen Elektrizitätssystems zu berücksichtigen.

## **Artikel 19**

### Gemeinschaften für erneuerbare Energien

1 - Die CER tragen zur Erzeugung und Entwicklung des Verbrauchs erneuerbarer Energien bei, in einer Logik der Komplementarität mit dem übrigen nationalen elektrischen System, um die Erfüllung der energie- und klimapolitischen Ziele Portugals zu gewährleisten.

2 - Der Endverbraucher, d.h. der Haushaltverbraucher, hat das Recht, an einer CER teilzunehmen, wobei er seine Rechte und Pflichten als Endverbraucher behält.

3 - Die Ausübung des im vorstehenden Absatz vorgesehenen Rechts darf nicht an ungerechtfertigte oder diskriminierende Bedingungen oder Verfahren geknüpft werden, die einer Teilnahme an der CER entgegenstehen.

4 - Die CERs haben das Recht:

- a) zur Erzeugung, Verbrauch, Speicherung und Verkauf von erneuerbarer Energie, insbesondere durch Stromabnahmeverträge für erneuerbare Energien;
- b) die von den Erzeugungseinheiten aus erneuerbaren Energiequellen erzeugte Energie, deren Eigentümer sie sind, unter sich zu teilen, unter Einhaltung der anderen in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen, unbeschadet der Aufrechterhaltung der Rechte und Pflichten der CER-Mitglieder als Verbraucher;
- c) zum Zugang zu allen geeigneten Energiemärkten, sowohl direkt als auch durch Aggregation, in nicht diskriminierender Weise.

5 - Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes trägt die CER die volle Verantwortung für die von ihr verursachten Abweichungen im nationalen elektrischen System, gemäß den Bedingungen des von der ERSE genehmigten Verfahrenshandbuchs für die globale Verwaltung des Systems und ist für die Beseitigung der Abweichungen oder die Übertragung der Balancierung an einen Marktteilnehmer oder seinen benannten Vertreter verantwortlich.

6 - Die DGEG führt innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Gesetzesvorschrift und danach alle drei Jahre eine Bewertung der bestehenden Hindernisse für die Entwicklung der CER und ihres Potenzials durch und veröffentlicht den entsprechenden Bericht auf ihrer Internetseite.

7 - Im Ergebnis der im vorstehenden Absatz vorgesehene Bewertung schlägt die DGEG Maßnahmen zur Förderung und Erleichterung der Entwicklung der CER vor, insbesondere im Hinblick auf:

- a) ungerechtfertigte rechtliche und administrative Hindernisse die ihre Gründung erschweren;
- b) die CER unterliegen, wenn sie Energie liefern- oder Aggregationsdienstleistungen oder andere kommerziellen Energiedienstleistungen bereitstellen, den geltenden Bestimmungen für diese Aktivitäten;
- c) Im Fall das die UPAC an das RESP angeschlossen ist, arbeitet der Netzbetreiber mit dem CER zusammen, um den Energietransfer innerhalb des RESP zu erleichtern;
- d) das die CERs fairen, angemessenen und transparenten Verfahren unterliegen, einschließlich des Registrierungs- und Lizenzverfahrens sowie kostenbasierten Netzentgelten und anderen anwendbaren Gebühren, Entgelten und Steuern, wobei sichergestellt wird, dass sie in angemessener, fairer und ausgewogener Weise zur Aufteilung der Gesamtkosten des Systems beitragen, und zwar im Einklang mit einer transparenten Kosten-Nutzen-Analyse der Verteilung von Energieträgern, die von den zuständigen nationalen Behörden erstellt wird;
- e) die CER darf hinsichtlich ihrer Tätigkeiten, Rechte und Pflichten als Endverbraucher, Eigenverbraucher, Stromversorger, Verteilernetzbetreiber oder anderer Marktteilnehmer keiner diskriminierenden Behandlung unterliegen;

f) die Teilnahme an den CER allen Verbrauchern, inklusive einkommensschwachen Familien oder in gefährdeter Situation, zugänglich ist;

g) Es stehen Instrumente zur Verfügung, die den Zugang zu Finanzmitteln und Informationen erleichtern;

h) vorgesehen sind regulierende und kompetente Unterstützung der öffentlichen Behörden, um die Gründung von CERs zu erleichtern und zu unterstützen und den Behörden zu helfen, sich direkt an ihnen zu beteiligen;

i) Es werden Regeln aufgestellt, die eine faire und nichtdiskriminierende Behandlung der an den CER teilnehmenden Verbrauchern gewährleisten.

8 - Die im vorstehenden Absatz genannten wesentlichen Elemente der Regelung und seine entsprechende Umsetzung sind Teil der Aktualisierungen der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne und der Fortschrittsberichte, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über die Führung der Union für Energie und Klimaschutz erstellt werden.

9 - Unbeschadet der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sollte die Regierung bei der Konzeption und Genehmigung von Förderregelungen die Besonderheiten der CER berücksichtigen, um sie in die Lage zu versetzen, zu gleichen Bedingungen mit anderen Marktteilnehmern um Unterstützung zu konkurrieren.

## **Artikel 20**

Anwendbare Regelung für Gemeinschaften erneuerbaren Energien (CER)

1 - Die CER-Produktionsanlagen unterliegen einer Registrierungs- oder Produktionslizenz nach Artikel 3, wobei spezifische Anforderungen durch Verordnung des für den Energiebereich zuständigen Regierungsglieds festgelegt werden können.

2 - Hinsichtlich der Rechte, Pflichten und der Zählung der in der CER erzeugten Energie und der Handelsbeziehung gelten die Regeln des kollektiven Eigenverbrauchs mit den erforderlichen Anpassungen.

## **Artikel 21**

Gebühren

1 - Für die Prüfung der folgenden Anträge sind Gebühren zu erheben, in Bezug auf die UPAC mit einer Leistung von mehr als 30 kW:

a) den Antrag auf Registrierung oder Produktionslizenz oder eines Betriebszertifikates für eine UPAC;

b) den Antrag auf Billigung von Änderungen der UPAC-Registrierung oder der UPAC-Lizenz mit und ohne Ausstellung eines neuen Betriebszertifikats.

c) die Durchführung der regelmäßigen Inspektionen der UPAC.

2 - Die Höhe und die Art und Weise der Zahlung der Gebühren sowie die Phase des Verfahrens, in der sie fällig sind, werden durch eine Verordnung des für den Bereich Energie zuständigen Regierungsglieds festgelegt.

3 - Die in der vorhergehenden Nummer vorgesehenen Gebühren sind eigenen Einnahmen der DGEG und werden von ihr, vorzugsweise über die Zahlungsplattform der öffentlichen Verwaltung, gemäß Artikel 30 der Gesetzesverordnung 135/99 vom 22. April 1999 in seiner aktuellen Fassung abgerechnet und eingezogen.

4 - Die in Absatz 1 vorgesehenen Gebühren, die sich auf die UPAC in den autonomen Regionen Azoren und Madeira beziehen, stellen eigene Einnahmen der jeweiligen autonomen Region dar und werden von diesen, vorzugsweise über die elektronische Plattform, abgerechnet und eingezogen.

5 - Die Gebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach der Zahlungsaufforderung zu entrichten, sofern keine automatische Entrichtung vorgesehen ist.

6 - Der Wert der Gebühren wird jährlich auf der Grundlage der Entwicklung des Verbraucherpreisindex auf dem Festland ohne Wohnraum aktualisiert, im Vorjahr festgestellt und veröffentlicht vom Nationalen Institut für Statistik, I. P. und durch eine Mitteilung des Generaldirektors der DGEG auf der Website der DGEG veröffentlicht.

7 - Wird die Gebühr nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist gezahlt, so wird sie mit Zwangseintreibung zuzüglich Verzugszinsen im Rahmen der Steuervollstreckung in die Zuständigkeit der Steuer- und Zollverwaltung gelegt, wobei als Vollstreckungstitel die von der DGEG ausgestellte Bescheinigung dient.

8 - Die Übermittlung der Forderungsbescheinigung erfolgt über die elektronische Plattform des Finanzamtes (AT) oder auf elektronischem Wege.

## **Artikel 22**

### Aufsicht

1 - Die UPAC unterliegen der Aufsicht, um die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Gesetzesverordnung und der technischen und Qualitätsvorschriften zu überprüfen.

2 - Unbeschadet der Zuständigkeit anderer öffentlicher Einrichtungen liegt die Zuständigkeit für die Überwachung der Erfüllung der in dieser Gesetzesvorschrift vorgesehenen Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Tätigkeit bei ENSE, E. P. E., die die Unterstützung von spezialisierten Technikern anfordern kann, wann immer sie es für notwendig hält.

3 - Die Zuständigkeit der Aufsicht der UPAC in den autonomen Regionen Azoren und Madeira liegt bei der für den Bereich Energie zuständigen Abteilung der jeweiligen Regionalregierung.

## **Artikel 23**

### Periodische Überprüfung

1 - Die UPAC mit einer installierten Leistung von mehr als 20,7 kW unterliegen regelmäßigen Inspektionen, die mit folgender Periodizität durchgeführt werden:

a) 10 Jahre, wenn die installierte Leistung der UPAC weniger als 1 MW beträgt;

b) Acht Jahre, in anderen Fällen.

2 - Für die Zwecke der vorherigen Nummer erstellt und veröffentlicht die DGEG bis zum 31. Dezember jedes Jahres den Zeitplan der im folgenden Jahr durchzuführenden periodischen Inspektion und veröffentlicht bis zum 31. März jedes Jahres die Ergebnisse des Berichts über die im unmittelbar vorhergehenden Jahr durchgeführten Inspektionsmaßnahmen auf dem Portal.

3 - Die Registrierung bzw. Lizenz der UPAC wird je nach Fall immer gelöscht:

a) Aufgrund von Umständen, die dem Eigenverbraucher zuzuschreiben sind, die nicht Gegenstand der wiederkehrenden Prüfung gemäß Absatz 1 sind, innerhalb der dort festgelegten Fristen;

b) Bei den regelmäßigen Kontrollen werden Nichtkonformitäten festgestellt und nicht behoben und die entsprechende Registrierung zur erneuten Inspektion erfolgt nicht innerhalb von maximal 22 Tagen.

4 - Die Regeln und methodischen Leitlinien im Zusammenhang mit den regelmäßigen Inspektionen werden durch Anordnung des Generaldirektors der DGEG festgelegt und im Portal veröffentlicht.

5 - Für die Zwecke der vorstehenden Nummern muss der Eigenverbraucher erneuerbarer Energie den Zugang der ENSE, E. P. E. zur jeweiligen UPAC ermöglichen und erleichtern, sowie die Informationen und technischen Daten über die UPAC zur Verfügung stellen.

## **Artikel 24**

### Die Strafregelung

1 - Unbeschadet der zivil- und strafrechtlichen Haftung, nach dem allgemeinen Recht, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von 100,00 bis 3740,00 EUR oder 250,00 bis 44 800,00 EUR geahndet wird, je nachdem, ob es sich bei dem Eigenverbraucher erneuerbarer Energie um eine natürliche oder juristische Person handelt:

a) Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 3 Absätze 1, 2 und 5;

b) den Verstoß gegen die Bestimmungen des Artikels 8;

c) Verstoß gegen Artikel 11 Absatz 1;

d) Verstoß gegen Artikel 15 Absätze 1 und 3;

e) Verstoß gegen Artikel 16 Absätze 1, 2, 3 und 4

2 - Die Fahrlässigkeit ist strafbar, wobei die Mindest- und Höchstgrenze der Geldbuße halbiert wird.

3 - Der Versuch ist strafbar mit der geltenden Geldbuße für die Ordnungswidrigkeit, besonders abgemildert vollzogen.

4 - Die in dieser Gesetzesvorschrift vorgesehenen Ordnungswidrigkeitenverfahren werden vom Aufsichtsorgan angeordnet und entschieden.

5 - Der Erlös aus der Verhängung von Geldbußen fließt den folgenden Einrichtungen zu:

a) 60 % an den Staat;

b) 40 % an das aufsichtsführende Organ.

6 - Die in unter a) des vorigen Absatzes genannten Einnahmen fließen, wenn sie aufgrund einer in einer autonomen Region begangenen Ordnungswidrigkeit entstehen, vollständig an die jeweilige Region zurück.

7 - Die Verhängung einer Geldbuße nach den Absätzen 1, 2 und 3 ist dem IMPIC, I. P. und, sofern vorhanden, dem jeweiligen Berufsverband oder der jeweiligen Vereinigung zu melden.

## **Artikel 25**

### Zusätzliche Sanktionen

1 - Gleichzeitig mit der Geldbuße und je nach Schwere der Verstöße und dem Verschulden des Agenten kann eine der folgenden Nebenstrafen gegen den Täter verhängt werden:

a) Die Beschlagnahme der dem Agenten gehörenden Gegenstände, die bei der Ausübung des Verstoßes als Werkzeug benutzt wurden;

(b) ein Verbot der Ausübung der mit der Straftat verbundenen Tätigkeit oder des Berufs für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren;

c) der Entzug des Rechts auf von öffentlichen Stellen gewährte Subventionen oder Vergünstigungen;

d) Aussetzung der Registrierung der UPAC für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren;

e) die Schließung der UPAC.

2 - Die in der vorstehenden Nummer vorgesehenen Sanktionen sind dem IMPIC, I. P. und dem jeweiligen Berufsverband oder der jeweiligen Vereinigung, sofern vorhanden, zu melden.

## **Artikel 26**

### Veröffentlichung

Die vom Aufsichtsorgan angewendeten endgültigen Urteilsentscheidungen werden im Portal veröffentlicht, und in den in Nr. 1 Abs. b) und d) des vorigen Artikels vorgesehenen Fällen wird



die Veröffentlichung nur während der Dauer der jeweiligen Untersagung, Aussetzung oder Schließung aufrechterhalten.

## **Artikel 27**

### Strafrechtliche Verantwortung

Die Missachtung der Entscheidung über die endgültige Verhängung der in Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben b), d) und e) vorgesehenen zusätzlichen Sanktionen durch den Täter wird gemäß Artikel 348 des Strafgesetzbuchs bestraft.

## **Artikel 28**

### Anwendung auf die Autonomen Regionen

Die Bestimmungen dieser Gesetzesvorschrift gelten für die Autonomen Regionen der Azoren und Madeira unter den Bedingungen und mit den Anpassungen, die sich aus den Bestimmungen von Artikel 66 der Gesetzesvorschrift Nr. 29/2006 vom 15. Februar 2006 in seiner derzeitigen Fassung und seiner Besonderheit in Bezug auf Diskontinuität, geografische Verteilung, geografische und marktbezogene Dimension ergeben, unter den Bedingungen, die in einer regionalen Gesetzesvorschrift festzulegen sind.

## **Artikel 29**

### Übergangsregel

1 – Für die Anlagen zur Stromerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen die bereits existieren die in der Gesetzesverordnung Nr. 153/2014 vom 20. Oktober vorgesehene Regelung.

2 - Unbeschadet dessen, was unter der folgenden Ziffer festgelegt ist, fallen die Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energiequellen für den Eigenverbrauch, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesvorlage aufgrund der Gesetzesvorschrift Nr. 153/2014, vom 20. Oktober, in Betrieb sind, unter die in diese Gesetzesverordnung festgelegten Regelungen.

3 - Die Verträge, die von den Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energiequellen für den Eigenverbrauch mit dem Stromlieferanten der letzten Instanz abgeschlossen wurden, unterliegen weiterhin der Gesetzesverordnung Nr. 153/2014 vom 20. Oktober bis zum Ende des genannten Vertrages oder bis zum 31. Dezember 2025, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

4 - Über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesvorschrift laufenden Anträge wird auf der Grundlage dieser Gesetzesvorschrift und unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten nützlichen Handlungen und Formalitäten entschieden.

## **Artikel 30**

### Zählung der Fristen

Die in dieser Gesetzesvorschrift vorgesehenen Fristen werden gemäß Artikel 87 der Verwaltungsverfahrensverordnung gezählt.

### **Artikel 31**

Widerrufsregel

Die Gesetzesverordnung Nr. 153/2014 vom 20. Oktober wird unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 29 Absatz 1 und 3 aufgehoben.

### **Artikel 32**

Wirksamwerden

1 – Diese Gesetzesvorschrift tritt in Kraft:

a) Ab dem 1. Januar 2020 für individuelle Eigenverbrauchsprojekte und kollektive Eigenverbrauchsprojekte oder CER, die kumulativ:

*i)* über ein intelligentes Zählsystem verfügen;

*ii)* auf der gleichen Spannungsebene installiert sind;

b) Ab 1. Januar 2021 für die anderen Eigenverbrauchsprojekte.

2 - Die DGEG und ERSE veröffentlichen bis zum 31. Dezember 2019 die für die Durchführung der unter Buchstabe a) der vorstehenden Nummer genannten Projekte erforderlichen Verordnungen.

3 - Die DGEG und ERSE fördern die Teilnahme von Körperschaften, die beabsichtigen, Eigenverbrauchsprojekte zu realisieren, die das Interesse am Portal bekunden sollten, bei der Festlegung der für die Umsetzung dieser Gesetzesvorschrift erforderlichen Vorschriften.

Gesehen und genehmigt vom Ministerrat am 5. September 2019. - António Luís Santos da Costa - Augusto Ernesto Santos Silva - António Manuel Veiga dos Santos Mendonça Mendes - Eduardo Arménio do Nascimento Cabrita - João Pedro Soeiro de Matos Fernandes.

Verkündet am 17. Oktober 2019.

Veröffentlicht.

Der Präsident der Republik, MARCELO REBELO DE SOUSA.

Referenziert am 22. Oktober 2019.

Der Premierminister, António Luís Santos da Costa.